



Braunschweig
Löwenstadt



Fachbetriebsschulung

Planung, Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

Braunschweig, 12.03.2026

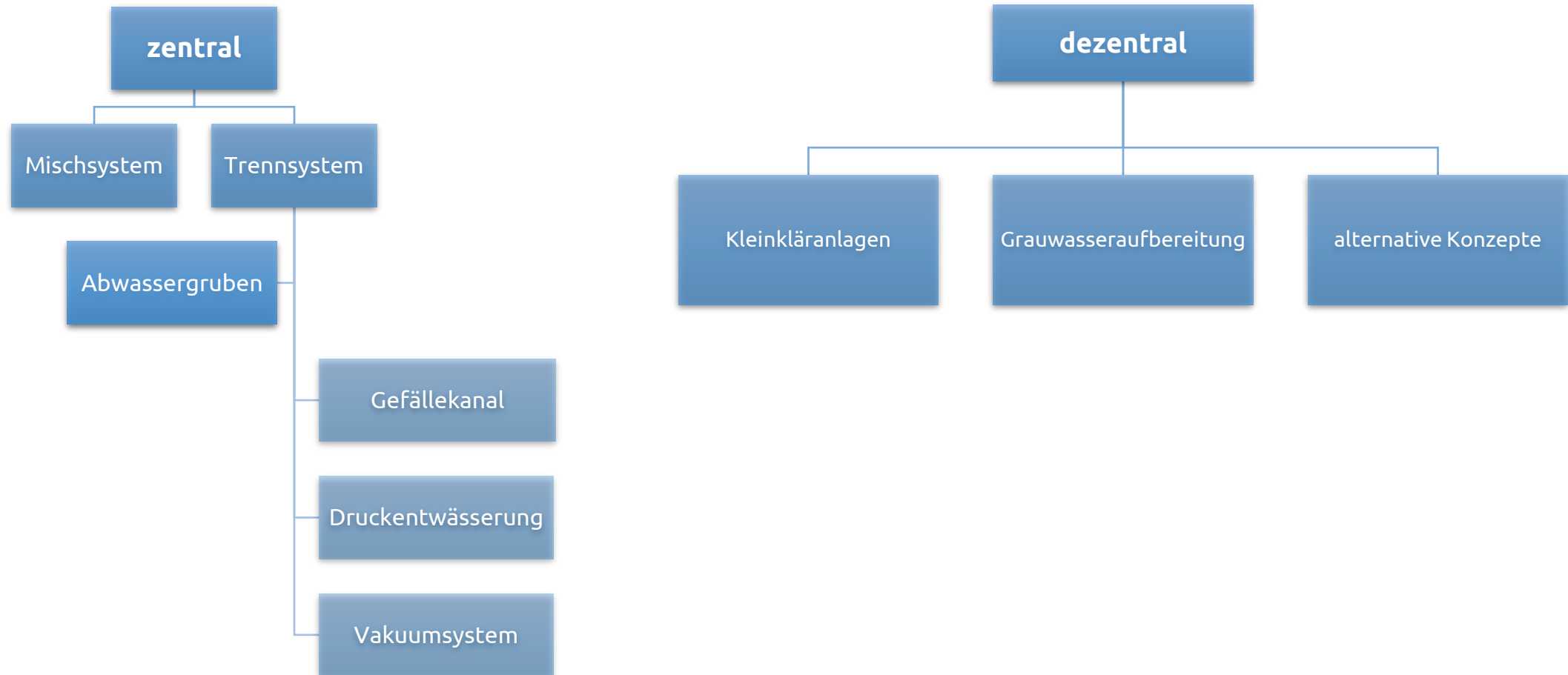
Themenübersicht

- Grundlagen
- Rechtliche Anforderungen und Geltungsbereiche
- Satzungsrechtliche Anforderungen
- Technische Anforderungen



Grundlagen

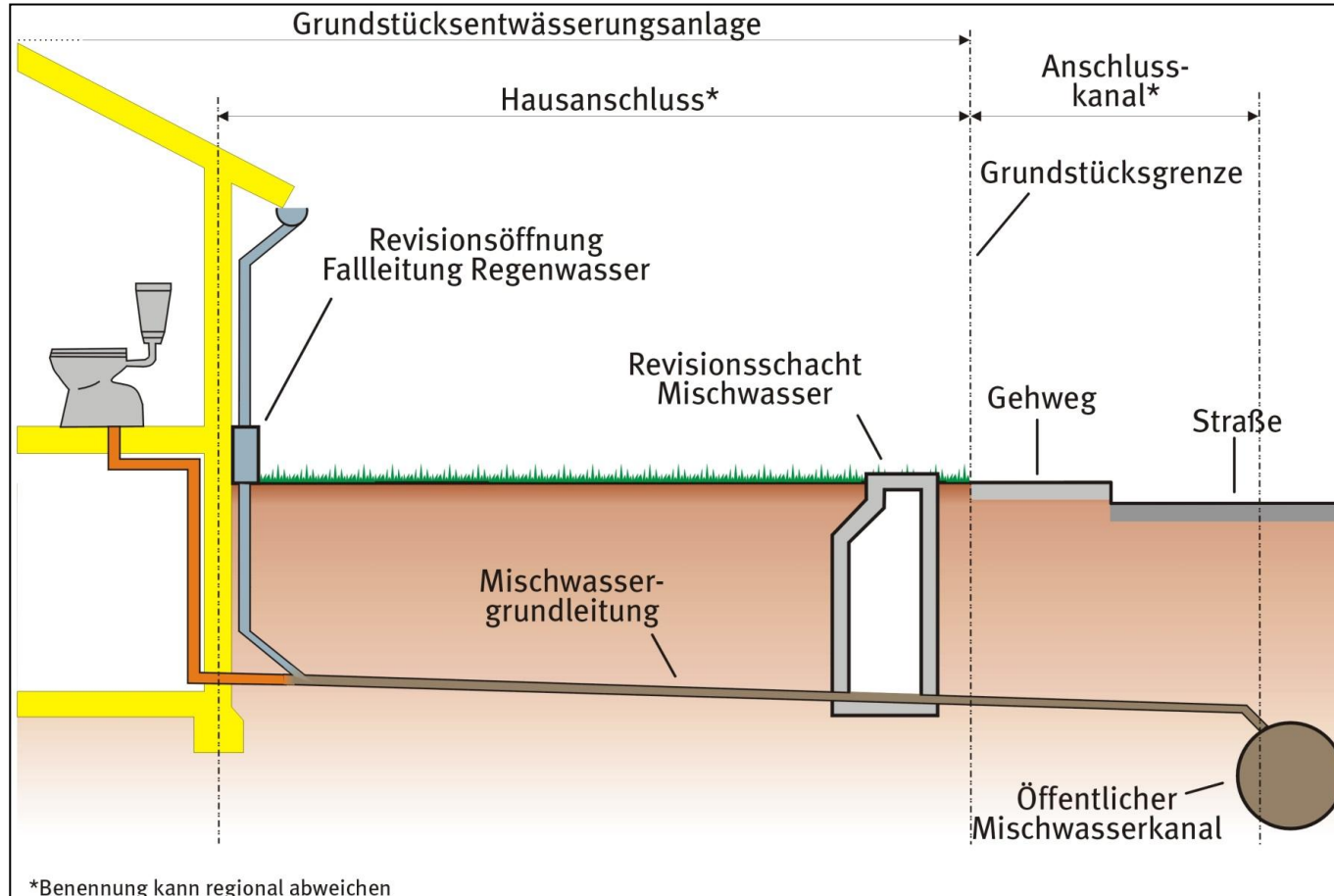
Systeme der Schmutzwasserbeseitigung



Abwasserbeseitigungspflicht

- Abwasserbeseitigungspflicht obliegt Gemeinden / Städten
- Niederschlagswasserbeseitigung obliegt Grundstückseigentümern
- § 6 Abwassersatzung Braunschweig: Versickerungs- / Nutzungsgebot von Niederschlagswasser
- **Keine Anschluss- und Benutzungspflicht, außer wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.**
 - Einwandfreie Beseitigung auf dem Grundstück nicht möglich.
 - Erhebliche Verunreinigung des Niederschlagswassers.
 - Durch die Versickerung könnten Verunreinigungen des Bodens mobilisiert werden.

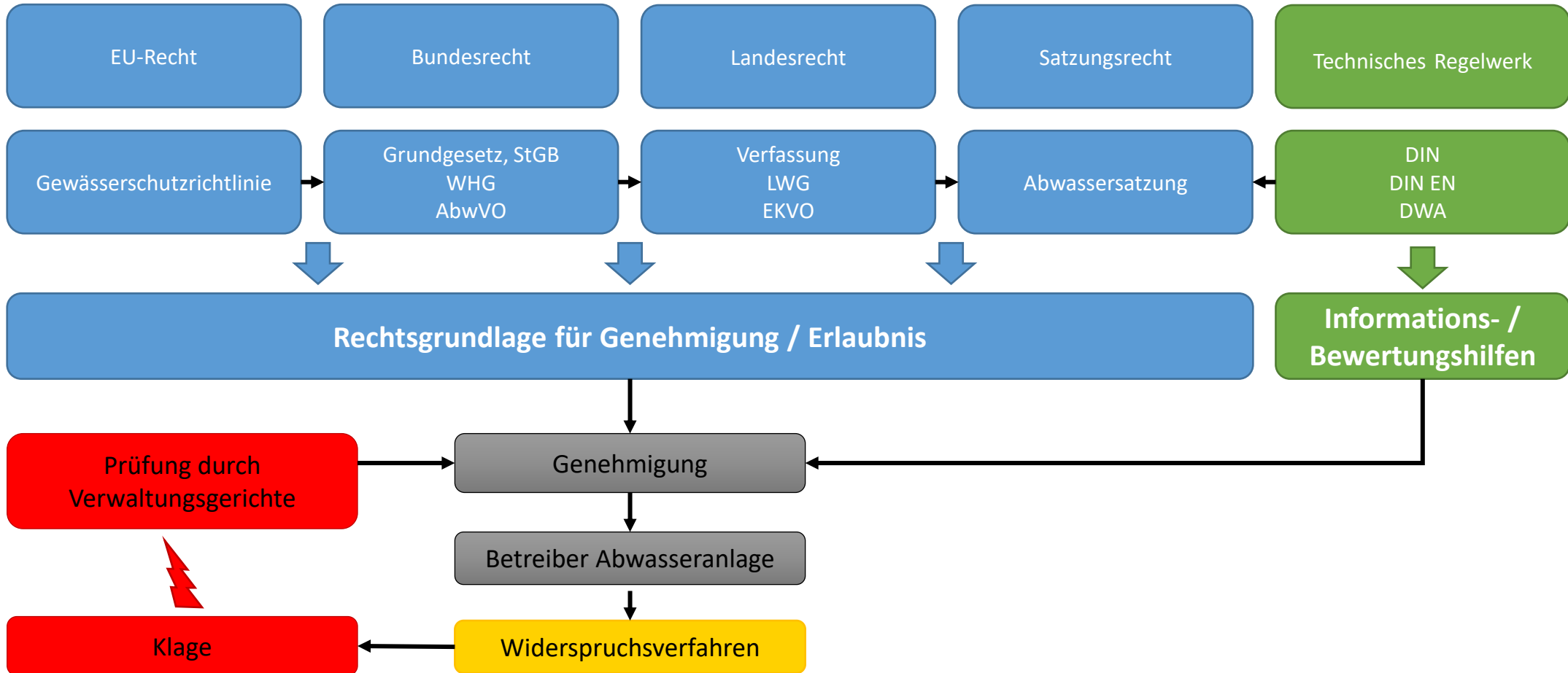
Schnittstellen öffentliche / private Abwasseranlage



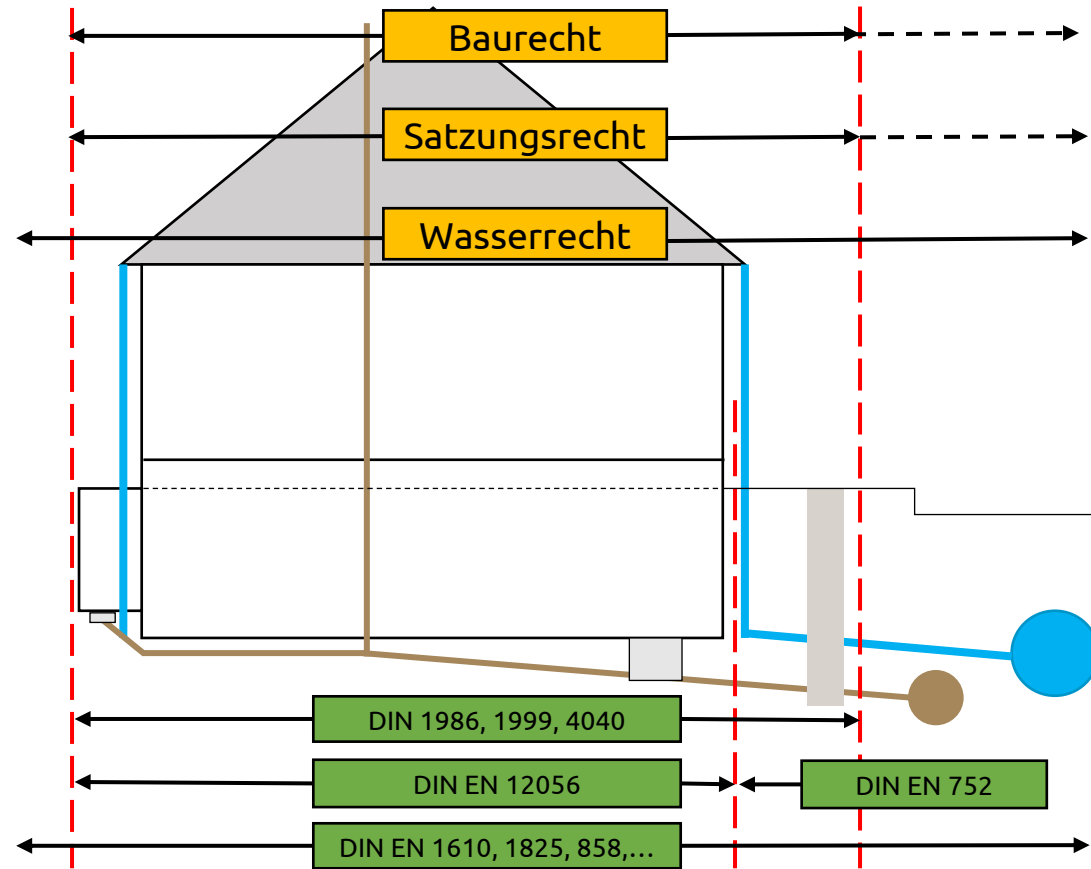


Rechtliche Anforderungen und Geltungsbereiche

Rechtliche Grundlagen für Entwässerungsgenehmigungen



Übersicht Geltungsbereiche Gesetze und Normen



§60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Abwasseranlagen

- (1) Abwasseranlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 nach dem Stand der Technik, andere Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik* errichtet, betrieben und unterhalten werden.

* Allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Grundstücksentwässerung sind aktuell z.B. die DIN EN 1610, die DIN 1986 und das DWA-Regelwerk (z.B. DWA-M 149-6 oder DWA-A 139)

- (2) Entsprechen vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so sind die erforderlichen Maßnahmen innerhalb **angemessener Fristen** durchzuführen.

§61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Selbstüberwachung Abwassereinleitungen / Abwasseranlagen

(2) **Wer eine Abwasseranlage betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand, ihre Funktionsfähigkeit, ihre Unterhaltung und ihren Betrieb** sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe **selbst zu überwachen.**

Er hat nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 hierüber Aufzeichnungen anzufertigen, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.



Satzungsrechtliche Anforderungen

Satzungsrechtliche Anforderungen an die Planung

- Anschluss- und Benutzungspflicht für Schmutzwasser
- Vorgabe des Entwässerungssystems
 - Misch- / Trennsystem
 - Freigefälle / Druckentwässerung / Vakuumsystem
- Schnittstelle zwischen öffentlicher und privater Anlage
- Benutzungspflicht für vorhandene AK / Stutzen
- Beseitigung Niederschlagswasser
 - z.B. Versickerungsgebot



Satzungsrechtliche Anforderungen an den Bau

- Antrags- und Genehmigungspflicht / Anzeige
- Abnahmepflicht
- Dichtheitsnachweis auf Kosten des Grundstückseigentümers
- Einhaltung der technischen Anforderungen

Abwassersatzung Stadt Braunschweig

vom 21. Dezember 2004 (in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 01. April 2014)

§ 7 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den **allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik**, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen **nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des WHG, des NWG, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften, DWA-Regelwerk)** sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.

Abwassersatzung Stadt Braunschweig

vom 21. Dezember 2004 (in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 01. April 2014)

§ 7 Grundstücksentwässerungsanlage

(3) **Herstellung, die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache der Grundstückseigentümer.** Werden **Mängel** festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen **auf Kosten der Grundstückseigentümer** in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden.

Die **Kosten der Überprüfung** von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt **haben die Grundstückseigentümer zu tragen**, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.

Abwassersatzung Stadt Braunschweig

vom 21. Dezember 2004 (in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 01. April 2014)

§ 8 Entwässerungsgenehmigung / Entwässerungsanzeige

(2) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen:

- a) Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.
- b) Für die Herstellung und Änderungen von GE, die eine Verlegung/Sanierung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern (gilt nicht für zertifizierte Fachbetriebe).
- c) Für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen.
- d) Für die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, wenn mehr als 800 m² abflusswirksame Fläche angeschlossen sind.
- e) Für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung bei Einleitung nichthäuslicher Abwässer.
- f) Für die Einleitung oder Sammlung von Abwasser aus Fassaden- und Dachreinigungen.
- g) Für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertkesseln, sofern nach dem Arbeitsblatt A 251 der DWA eine Vorbehandlung erforderlich ist.

Abwassersatzung Stadt Braunschweig

vom 21. Dezember 2004 (in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 01. April 2014)

§ 10 Abnahme

(1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden und die Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist vom Grundstückseigentümer vorzubereiten. **Die Dichtheitsprüfung in geschlossener Baugrube nach DIN EN 1610 / DWA-A 139 darf nur von einem hierfür von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach Abschnitt VII durchgeführt und bescheinigt werden.** Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Werktage vorher - anzuzeigen.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.

Satzungsrechtliche Anforderungen an den Betrieb

- Instandhaltungs- und Anpassungspflicht
- Einhaltung der Benutzungsbedingungen
 - z.B. nach DWA-M 115
- Eigenkontrollen
- Entsorgung von Inhalten aus:
 - Abflusslosen Abwassergruben
 - Kleinkläranlagen
 - Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen
 - Fettabscheideranlagen
- Mitteilungspflicht




Technische Anforderungen

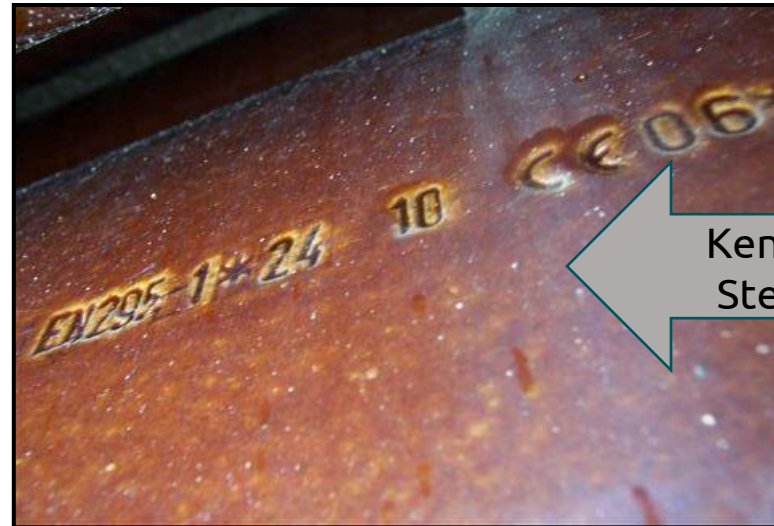
Technische Anforderungen

Einhaltung von Normen und Regelwerken folgender Institutionen:

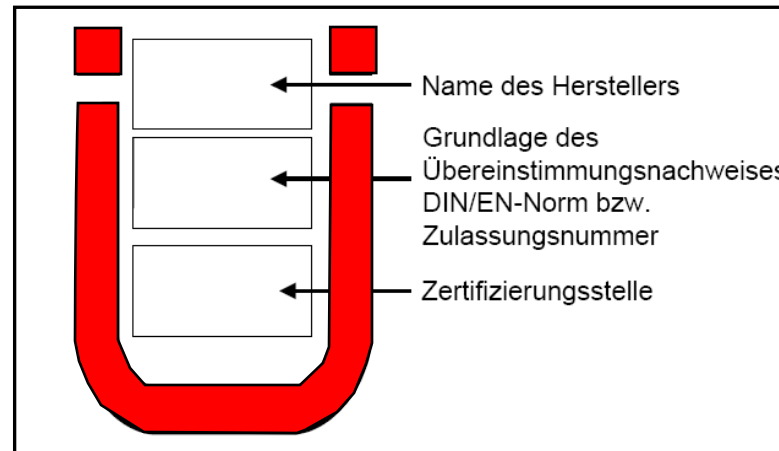
- **DIN / CEN**
 - nationale und europäische Normen
- **DWA**
 - Arbeits- / Merkblätter und Leitfäden
- **fbr** (Fachvereinigung Betriebs- und Regenwassernutzung)
 - Hinweisblätter
- **VDI**
 - Richtlinien
- **Bauaufsichtliche Zulassungen** von Bauprodukten (abZ) des DIBt (ist entfallen)

CE-Kennzeichnung und Ü-Zeichen


Firma, GmbH, Adresse
EN 12050-1 Fäkalienhebeanlagen für Gebäude DN 80 Hebewirkung – siehe Pumpenkurve Geräuschpegel – KLF Oder Der A-bewertete Schallleistungspegel in dB und / oder Der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel in dB Explosionsschutz – „ja“ Korrosionsschutz - beschichtet



Kennzeichnung
Steinzeugrohr



Ü-Zeichen

Übersicht der technischen Regelwerke für GE-Anlagen

Regelwerk	Betrifft
DIN 1986-100: 2016-12 DIN 1986-3: 2004-11 DIN 1986-4: 2019-08 DIN 1986-30: 2012-02	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN 12056 Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe Teil 30: Instandhaltung
DIN EN 12056 (Normenreihe), Teile 1 bis 5	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
DIN EN 752: 2017-07 *ersetzt die alte Normenreihe Teile 1 bis 7	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
DIN EN 1610 und DWA-A 139 (2019-03) *durch das DWA-A 139 wird die Anwendung der DIN EN erleichtert	Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen *Die Norm ist sowohl für erdverlegte Abwasserleitungen <u>innerhalb</u> als auch <u>außerhalb</u> des Gebäudes und bei Schächten und Inspektionsöffnungen anzuwenden.



Unzulässige Benutzung der Entwässerungsinfrastruktur

Einleitungsverbot für Stoffe, die:

- Gewässer verunreinigen
- Funktionsfähigkeit / Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasseranlage beeinträchtigen
- giftige, intensiv riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden
- in den Abwasseranlagen Arbeitende gefährden
- Bau- und Werkstoffe angreifen





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Stadt Braunschweig
Referat Stadtentwässerung und
Abfallwirtschaft
Fallerleber Straße 6
38100 Braunschweig

Rechtliche Hinweise

Die in dieser Präsentation verwendeten Inhalte unterliegen Urheberrecht und / oder Copyright.

Diese Schulungsunterlagen dienen ausschließlich der internen Verwendung zum Zwecke der Fachbetriebsschulung im Jahr 2026. Eine darüber hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Weiterverbreitung ist ohne Zustimmung der Rechteinhaber untersagt!